

Entgeltordnung des SSV von 1894 e.V. ab 01.01.2025	
Entgeltbezeichnung	Betrag
1. Nutzungsentgelte für Anlieger (aktive Mitglieder): Das Nutzungsentgelt für Liegeplätze bzw. die Anliegerumlage sind als Jahresbetrag in einer Summe zum 31.05. des Nutzungsjahres fällig. Die Bezahlung erfolgt im Lastschriftverfahren zum 31.05. des Nutzungsjahres.	
1.1 Grundentgelt für Vereinsliegeplatz (Wasser und Land) außer: Pkt.1.4., 1.5., Jollen der Mitglieder der Jugendabteilung, offene Jollen von Mitgliedern mit Anspruch auf Kindergeld (Kinder und Jugendliche) und Zweitbootbesitzer (offene Jollen)	180,00 €
1.2. Wasserliegeplatz monatlich pro m ² genutzter Wasserfläche	1,20 €
1.3. Landliegeplatz, auch für Kinder – und Jugendboote, monatlich pro m ² genutzter Fläche	1,20 €
Zweitboote monatlich pro m ² genutzter Fläche (nur für offene Jollen und Katamarane)	1,20 €
1.4. Nutzungsentgelt für Privatschuppen auf SSV-Vertragsgebiet und Nutzungsvertrag mit dem SSV jährlich	240,00 €
1.5. Anliegerumlage für Privatschuppen (außer den unter 1.4 genannten) jährlich	180,00 €
1.6. Zuschlag für Hallennutzer auf das Entgelt nach Pkt. 1.2. und 1.3. (ohne Kinder- und Jugendboote) Boote zur Reparatur in der Halle liegen 4 Wochen kostenfrei	50%
1.7. Leere Straßentrailer monatlich (Regattasegler können auf Antrag von der Zahlung befreit werden.)	12,00 €
2. Gästeentgelte: Bei der Berechnung der Liegegelder wird die Bootslänge auf volle Meter aufgerundet. Kurzliegen bis zu einer Liegezeit von 4 Stunden ist entgeltfrei.	
2.1. Je Tag bzw. Übernachtung pro m Bootslänge (incl. 4 Personen, Trinkwasser frei); je weitere Person zusätzlich je Übernachtung: bei Elektroanschluss pro Boot bis 10m Bootslänge je Übernachtung / ab 10m Bootslänge je Übernachtung	2,00 € 0,50 € 3,-/4,-€
2.2. Bei Liegen <u>ohne</u> Besatzung je Woche pro m Bootslänge (incl. Strom und Trinkwasser)	6,00 €
2.3. Landliegeentgelt pro m ² und Woche	2,00 €
Landliegeentgelt pro m ² und Monat	7,00 €
3. Sonstige Entgelte für Nutzer, die nicht "aktive Mitglieder" sind (Gäste)	
3.1. Standentgelt Wohnmobil/-wagen pro Tag	50,00 €
3.2. Standentgelt Trailer (ohne Boot) pro Tag	2,50 €
3.3. Zeltentgelt je Person und Tag	3,00 €
3.4. Kranentgelt, (normale Nutzungszeit von 0,5 h) (aktive SSV-Mitglieder frei) jede weitere angefangene halbe Stunde Benutzung Slipanlage nur für Jollen-Slipwagen, keine Straßentrailer	50,00 € 20,00 € 10,00 €
3.5. Abpumpen von Fäkalien pro Entleerung <200 l / >200 l	30 € / 50 €
3.6. Entsorgung von Chemietoiletten pro Entleerung	3,00 €
3.7. Leihpfand für Stromadapter	20,00 €
4. Allgemeine Entgelte	
4.1. Duschen	1,00 €
5. Teilnehmerentgelte für aktive Mitglieder	
5.1. Teilnehmerbeitrag am Training der Jugendabteilung pro Monat	40,00 €
5.2. Teilnehmerentgelt der Kuttersegler pro Jahr wird als Gruppenzahlung pauschal durch den Vorstand festgelegt	
6. Nutzung vereinseigenen Materials:	
6.1. Boote Aktive Mitglieder pro Tag Passive Mitglieder und Nichtmitglieder pro Tag Zuzüglich Nebenkosten z.B. Treibstoff. Für Trainingsfahrten zum Erwerb des Sportbootführerscheins kann auf Antrag das Entgelt erlassen (aktive Mitglieder) oder ermäßigt werden (passive und Nichtmitglieder). Die Nebenkosten sind in jedem Fall vom Nutzer zu tragen. Nutzungsentgelte für Kinder- und Jugendboote legt je nach Bootstyp und Bootsalter die Jugendabteilung fest. Die individuellen und aktuellen Kosten für die Kaskoversicherungen dieser Boote sind in vollem Umfang vom Nutzer zu tragen.	10,00 € 50,00 €
6.2. Kutter Nichtvereinsmitglieder und passive Mitglieder (überwiegend) pro Tag Aktive Mitglieder (überwiegend) pro Tag	180,00 € 30,00 €
6.3. Nutzung des Clubraumes durch ordentliche Mitglieder für besondere persönliche Anlässe pro Tag	30,00 €
7. Säumniszuschlag bei nicht pünktlicher Zahlung oder nicht möglichem Lastschriftverfahren Säumigen Nutzern, die nach der 2. schriftlichen Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen zahlen, kann der Nutzungsvertrag gekündigt werden.	30,00 €

Erläuterungen.

- Das Grundentgelt ist für jeden Liegeplatz unabhängig vom Nutzungszeitraum (neue Anlieger anteilig) gleich.
- Das einheitliche Nutzungsentgelt für Schuppen- und Stegliegeplätze rechtfertigt sich dadurch, dass der Erhaltungsaufwand beim Nutzer liegt und der Aufwand für diese Liegeplatzkategorien unterschiedlich hoch ist.
- Für einkommensschwache Mitglieder besteht in Ausnahmefällen auf entsprechenden Antrag die Möglichkeit, das Liegeplatzentgelt oder Teile davon, in Arbeitsleistungen abzugelten.
- Die Fläche der Liegeplätze ist im Liegeplatzverzeichnis und in den Nutzungsverträgen mit den Anliegern festgelegt.
- Bei vom Kalenderjahr abweichendem Nutzungsbeginn (nur bei Neubelegung) erfolgt eine anteilige Zahlung.
- Der Nutzungszeitraum unterteilt sich in Sommer- und Winternutzung. (Sommersaison 15. April - 31. Oktober; Wintersaison 1. November - 14. April) und ist im Nutzungsvertrag festgelegt. Wird das Boot nicht für einen der beiden Zeiträume vom Bootshausgelände entfernt, ist das Entgelt für das gesamte Jahr zu zahlen. Maßgebend bei der Berechnung ist für das ganze Jahr die Größe des Sommerplatzes. Bei Schuppenplätzen wird grundsätzlich die ganzjährige Nutzung berechnet.
- Die ausgewiesenen Entgelte beinhalten, soweit sie der Umsatzsteuer unterliegen, den jeweiligen Satz der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Das Teilnehmerentgelt für das Jugendtraining wird quartalsweise per Bankeinzug eingezogen.
- Das Nutzungsentgelt und Liegeplatzentgelt für Jugendboote ist ein nicht teilbares Entgelt und wird per Bankeinzug zum 1.9. d.J. eingezogen.